



Steuerabzugsmöglichkeiten für Kunden von Nachhilfeschoolen

Nahezu im Jahresrhythmus haben sich in den letzten Jahren die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen für den möglichen Abzug von Kosten für Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung geändert.

Grund für weit verbreitete Unsicherheiten sowie manchmal auch für Grassieren von falschen oder veralteten Informationen. Grund daher auch, hier den aktuellen Stand der Dinge zusammenzufassen, damit Sie selbst im Bilde sind.

Ab 01.01.2012 gilt Folgendes: Es sind einheitlich (d.h. unabhängig von einer beruflichen Tätigkeit der Eltern wie in der Vergangenheit) 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,- € je Kind für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes bis 14 Jahre (oder schwerbehinderte Kinder bis 25 Jahre) abziehbar. Man achte darauf: Im Gesetz heißt es ausdrücklich: **Betreuungsaufwendungen**. Das sind klassischerweise Kosten für Kindergärten, Horte oder Internate sowie die Honorare für Tagesmütter oder Babysitter. **Nachhilfe** gehört nicht zur Betreuung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und ist daher **nicht steuerlich abziehbar**, ebenso wenig wie z.B. Schulgeld, Computerkurse, Reitstunden, Musikunterricht, Sportverein. **Abziehbar** hingegen sind die Kosten für **Hausaufgabenbetreuung** und andere Arten von Betreuung. Zu Differenzierungen von „Nachhilfe“ und „Betreuung“ im Einzelfall fragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Um den Steuerabzug zu erhalten, benötigen Eltern eine Rechnung (oder einen Vertrag), auf der Art und Umfang der Leistung, also der ausdrückliche Hinweis auf „Hausaufgabenbetreuung“ und Umfang der Kosten hierfür enthalten sind.

Soweit ein Schüler sowohl Hausaufgabenbetreuung als auch Nachhilfe erhält, benötigen Eltern für den Steuerabzug eine Aufschlüsselung von Rechnung oder Vertrag, aus der der Umfang der Hausaufgabenbetreuung und die dafür aufgewendeten Kosten hervorgehen. Weitere Voraussetzung ist die bargeldlose Zahlung (Überweisung oder Einzug) durch die Eltern.

Diese sog. „Kinderbetreuungskosten“ sind von Eltern als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 5 EStG in ihrer Einkommensteuererklärung wie o. gen. abziehbar.

Weitere Fördermöglichkeiten (steuerfreie Arbeitgebererstattung) gibt es ab 2012 nur noch im vorschulischen Bereich.

Steuerlich begünstigt ist darüber hinaus in einem bestimmten Umfang das an private oder kirchlichen Schulen gezahlte Schulgeld.

Darüber hinaus gibt es m.W. ab 2012 keine weiteren steuerlichen Abzugsmöglichkeiten im Nachhilfebereich mehr.

Coesfeld, den 22.03.2012

Undine Arndt, StFw, Fon 02541/8005913; Mail: undine.arndt@t-online.de